



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Juni 1988	Nr. 25
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das Naturschutzgebiet Ruhbachtal. Vom 1. Juni 1988	465
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität und an der Fachhochschule des Saarlandes, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, für das Studienjahr 1988/89. Vom 3. Juni 1988	469
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Wintersemester 1988/1989. Vom 3. Juni 1988	470
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg, Herrn Dr. José Julio Augusto Gonzalez Ortiz. Vom 31. Mai 1988	470
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an die Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg, Frau Carmen Rosa Hernández. Vom 31. Mai 1988	470
Haushaltssatzung der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz für das Rechnungsjahr 1988	471
Berichtigung der Vergabeverordnung Saarland. Vom 24. Mai 1988	472
Stellenausschreibung des Ministers der Finanzen. Vom 3. Juni 1988	472
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

133 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet Ruhbachtal**

Vom 1. Juni 1988

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1
Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Ruhbachtal.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 38 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Juni 1988 in der Stadt Sulzbach, Gemarkung Sulzbach,

Flur 13

die Flurstücke Nr. 1, 225/2, 226/81, 227/81, 228/81, 229/81, 230/3, 4, 5, 6, 7, 8, 173/9, 174/9, 175/10, 167/12, 168/12, 169/12, 170/12, 115/12, 116/12, 117/12, 131/15, 132/15, 16/1, 118/17, 18, 20, 24/1, 25, 124/28, 180/26, 29 bis 34 und 120/35 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 81/6, 11, 130/13, 129/13, 13/1, 171/13, 126/14, 132/15, 19, 81/23 und 81/24;

Flur 20

die Flurstücke Nr. 4940/1, 4940/2, 4941 bis 4951, 4952/1, 4952/2, 4953, 4954, 4820, 4821, 4822, 4823/1, 4823/2, 4824/1, 4824/2, 4825/1 und 4825/2 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 4819, 5085/19 und 4818/4;

in der Stadt St. Ingbert, Gemarkung St. Ingbert

die Flurstücke Nr. 4939, 4938, 4937/2, 4937, 4936, 4935/3, 4935/2, 4935, 4933/2, 4933, 4930, 4928 bis 4925, 4924/3, 4924/2, 4924, 4923/2, 4923, 4922, 4921, 4921/2, 4920/2, 4920, 4919 bis 4916, 4915/3, 4915/2, 4915, 4914/2, 4914, 4913, 4912, 4911/3, 4911/2, 4911, 4910, 4909/2, 4909/4, 4909/3, 4908, 4907, 4906, 4905/2, 4905, 4904, 4903, 4902, 4902/2, 4830/5, 4830/4, 4830/7, 4830/6, 4830, 4901/2, 4901/1, 4900, 4899, 4898, 4897, 4896, 4895, 4894, 4892, 4788/2, 4788, 4783/5, 4783/4, 4780/2, 4780, 4779, 4778 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 4829/5, 4934, 5085/5, 4789/8, 4893, 4892/2, 4891, 4789/2, 4786, 4785, 4784, 4783/2, 4783/3.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenberstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Je eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Unteren Naturschutzbehörden beim Landrat in Homburg, Am Forum 1, 6650 Homburg, und beim Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken, Schloßplatz 10, 6600 Saarbrücken. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines naturnahen Bachtals mit seinen Seitentälern. Dieses ist charakterisiert durch ein vielfältiges, kleinflächig wechselndes Mosaik der Lebensräume Auwald, Bruchwald, Quellfluren, Röhricht, Hochstaudenfluren, Großseggenrieden, Naßwiesen, Übergangsmoor und Winkelseggen-Erlenwald. Das Gebiet bietet einer Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ihren natürlichen Standort.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der

Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege sowie das Laufenlassen von Hunden;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
6. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen und Tiere einzubringen;
8. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
9. Wald flächenhaft zu nutzen;
10. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
11. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
12. das Weiden von Vieh;
13. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer);
14. Herbizide, Insektizide, Fungizide oder anderen chemische Mittel sowie Klärschlamm einzubringen;
15. das Abbrennen;
16. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
18. Veränderungen an den bestehenden Gewässern vorzunehmen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
 - Es erfolgt keine Düngung und keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
 - In standortgerechten Beständen wird die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert.

- In standortgerechten Beständen erfolgt die Nutzung kleinflächig, im Uferbereich der Gewässer einzelstammweise.
 - Nicht-standortgerechte Bestände können flächig geerntet werden; auf diesen genutzten Flächen darf zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden.
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland im bisherigen Umfang mit folgenden Maßgaben:
- Es erfolgen kein Umbruch und keine Nachsaat.
 - Es erfolgt keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln.
 - Es werden keine Gülle und kein Klärschlamm eingebracht.
 - Es erfolgen keine Trockenlegungen.
3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und baulicher Anlagen; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
4. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall eine nach § 6 zulässige Handlung für unzulässig erklären, wenn diese den Schutzzweck gefährdet.
- (2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juni 1988

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

